
Beratung: x. Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 11.12.18

Beschluss: x. Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 24/12/18
Beschluss-Nr.: S 1 1

Beschlussvorlage

Betreff: Termin der Bürgermeisterwahl 2019 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kommunalaufsicht zu bitten:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wildau findet am Sonntag, dem 5. Mai 2019 in der gesetzlich vorgeschrieben Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Eine eventuell notwendige Stichwahl ist gemeinsam mit den Wahlen zum Europaparlament, den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und den landesweiten Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchzuführen.

Begründung:

Mit der Durchführung der Bürgermeisterwahl am o.g. Termin soll sichergestellt werden, dass die Stadt Wildau spätestens mit dem 26. Mai 2019 sowohl eine/n rechtskräftig gewählte/n Bürgermeister/in als auch eine neugewählte Stadtverordnetenversammlung erhält. Dies ist, nachdem die Stadt seit über eineinhalb Jahren ohne Bürgermeister und einer damit einhergehenden Doppelbelastung des Kämmerers auskommen muss zeitnah zu gewährleisten. Bereits jetzt ist nach öffentlichen Bekundungen vieler Bürgerinnen und Bürger eine Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt entstanden. Noch schwerer vermittelbar wurde diese Situation durch das Agieren des bisherigen Amtsinhabers in den letzten Monaten.

Ein gesonderter Wahltermin würde ~~wieder~~ zu einer Stärkung der Demokratie und vor allem des Gedankens, dass es sich bei der Bürgermeisterwahl um eine Personenwahl und nicht die Wahl einer Partei handelt, führen. Entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist das Bürgermeisteramt in Brandenburg kein politisches Amt. Die/der Bürgermeister/in ist vielmehr der überparteiliche Mittler (Geschäftsführer) zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten (Politik) und Verwaltung (Rathaus).

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Bürgermeisterwahlen in Wildau ist mit einer Stichwahl zu rechnen. Eine höhere Wahlbeteiligung bei einer eventuell notwendigen Stichwahl am 26. Mai würde die Bedeutung der Bürgermeisterwahl zusätzlich hervorheben. Der vorgeschlagene Ablauf korrespondiert insofern organisatorisch, als auch fiskalisch mit der Verordnung des Innenministers vom 17. August dieses Jahres (Nr. 52, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II).

Rechtsgrundlage:

§ 74

Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister

2) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl an einem Wahltag statt, der innerhalb der nächsten fünf Monate liegen soll; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt; Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

Einreicher:

SPD Fraktion
Jürgen Mertner

CDU/FDP Fraktion
Mark Scheiner

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen: X



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

